



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Kritische Aufklärung
über Organtransplantation e.V. KAO
Frau Renate Greinert
Walkenriedstr. 7
38442 Wolfsburg

REFERAT	312
BEARBEITET VON	MR in Angelika Huck Referatsleiterin
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-3120
FAX	+49 (0)228 99 441-4963
E-MAIL	312@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 27. Januar 2012

AZ 312-96/Greinert/12

Organ- und Gewebespende Ihr Rundschreiben vom Januar 2012

Sehr geehrte Frau Greinert,

Herr Bundesminister Bahr dankt für Ihr wiederholt sehr kritisches Schreiben zur Thema Organspende. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich bin ebenso wie Sie der Auffassung, dass eine umfassende und sachliche Information der Bürgerinnen und Bürger über alle Themen im Zusammenhang mit der Transplantationsmedizin und dem Transplantationsgesetz notwendig ist, um eine fundierte Entscheidung über die eigene Organspendebereitschaft treffen zu können. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie die Krankenkassen zur Aufklärung verpflichtet. Dieser Aufklärungsauftrag, der auf Bundesebene vor allem durch der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wahrgenommen und durch umfangreiche Informations- und Aufklärungskampagnen umgesetzt wird, ist n i c h t darauf gerichtet, Bürgerinnen und Bürger zu einer bestimmten Entscheidung zu drängen. Ziel ist es, möglichst viele Menschen dazu zu motivieren, eine eigene informierte Entscheidung zu treffen und diese auch in einem Organspendeausweis zu dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihre Kritik an der derzeitigen Praxis nicht. Ich unterstütze die gegenwärtigen Überlegungen a l l e r Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Einführung einer Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz. Diese verfolgt das Ziel, jede Bürgerin und jeden Bürger regelmäßig eingehend zu informieren und zu einer persönlichen Erklärung zur Organspendebereitschaft zu Lebzeiten aufzufordern.

Zu Ihren Ausführungen zum Hirntod erlauben Sie mir einige Anmerkungen.

Der endgültige Ausfall der Gesamtfunktion des Gehirns als das das Leben eines Menschen beendende Ereignis wurde bereits Ende des 18. Jahrhunderts als eine von drei „Eintrittspforten“ des Todes (neben dem Tod durch endgültigen Funktionsausfall des Herzens oder der Lunge) erkannt. Damals wurde dafür das Wort "Hirntod" geprägt. Der Begriff des Hirntodes ist daher keine von Zweckmäßigkeitsüberlegungen im Hinblick auf die Transplantationsmedizin geprägte Neu- oder Umdefinition des Todes, sondern nur eine präzise Beschreibung des Zustandes nach eingetretenem Tod aufgrund naturwissenschaftlich-medizinischer Erkenntnis der naturgegebenen Todeszeichen. Der Hirntod ist nach weltweiter, allgemein anerkannter naturwissenschaftlich-medizinischer Erkenntnis ein sicheres und zuverlässig feststellbares Zeichen für den eingetretenen Tod eines Menschen, unabhängig davon, ob der Hirntod als mittelbare Folge des Stillstands von Atmung und Herzschlag oder primär im Rahmen einer intensivmedizinischen Behandlung unter Einsatz maschineller Beatmung eintritt. Das Transplantationsgesetz knüpft daher an das Kriterium des Hirntodes an.

Es muss dagegen respektiert werden, wenn Menschen im Hirntod kein Zeichen für den eingetretenen Tod eines Menschen sehen. In einer pluralistischen Gesellschaft kann es zum Tod unterschiedliche Meinungen geben, weil die Frage nach Leben und Tod auch Gegenstand von religiös-weltanschaulichen und persönlichen Überzeugungen ist. Daher ist es aus meiner Sicht wichtig, dass das Transplantationsgesetz auch diejenigen Personen schützt, die die Entnahme von Organen nach festgestelltem Hirntod zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen ablehnen. Jeder hat nach dem Transplantationsgesetz die Möglichkeit, für sich zu Lebzeiten eine entsprechende, die Ärzte und die Angehörigen bindende Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Angelika Huck